



Krottendorf-Gaisfeld, 15.12.2022

Kundmachung

der Gemeinderat der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 die Änderung des § 3 (1) und (2) sowie § 4 (1) und (7) der Kanalabgabenordnung in der Fassung 2023 beschlossen

§ 3

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 (2) des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 15,20.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 8.691.666,33 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.005.545,08 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7.686.545,08 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 41.707 m zugrunde.

§ 4

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und wird nach Personen bzw. Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet und mit € 140,- pro Person und EGW im Jahr festgesetzt.
- (7) Bei Objekten, die ständig unbewohnt sind und ein benutzbar hergestellter Hausanschluss vor handen ist, werden dem Objekteigentümer 0,5 EGW verrechnet.

Personengebühr	140,-
Einwohnergleichwert	140,-
Ferienwohnhaus	140,-
Nicht bewohnt	70,-

Die Benützungsgebühren sind gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung ab 01.01.2023 nach dem VPI 2015 wertgesichert.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Johann Feichter

Angeschlagen am: 15.12.2022
Abgenommen am: 31.12.2022